

Fertigung: 4 / 5

Vereinbarung

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Vorhabensträger -

und der

Stadt Wassertrüdingen

über Leistungen der
Stadt Wassertrüdingen
zur Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Wörnitz,
Gewässer 1. Ordnung,
Flusskilometer 62,000 bis 63,800

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im Zusammenhang mit der Planung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien. Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch die Aufteilung der Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 zwischen beiden Vertragsparteien.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum

(1) Umfang des Gesamtvorhabens: Hochwasserschutz der Stadt Wassertrüdingen als Gesamtmaßnahme

- Planung und Bau von Hochwasserschutzanlagen zur Herstellung des Hochwasserschutzes der gesamten Stadt Wassertrüdingen inkl. aller erforderlichen Untersuchungen wie z.B. Baugrunduntersuchungen, Verkehrswertgutachten, begleitende geologische Untersuchungen, etc. Der Teilentwurf für den Bauabschnitt 01 im Bereich der Fa. Maurer GbR. wird vom Wasserwirtschaftsamt erstellt.
- Grundlage ist der Vorentwurf vom 14.06.2013 des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach

(2) Beschreibung der Leistungen im Zusammenhang mit der Planung

Es sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- VOF-Verfahren (Vergabe freiberuflicher Leistungen)
- Planungsleistungen:
 - Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung – größtenteils vom WWA erbracht)
 - Leistungsphase 2 (Vorplanung – größtenteils vom WWA erbracht)
 - Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)
 - Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
- Baugrunduntersuchungen
- Verkehrswertermittlung
- Vermessung
- sonstigen erforderlichen Maßnahmen z.B. Gutachten, Vermessungen, Beweissicherungsverfahren

(3) Das Vorhaben wird auf Grundlage des Vorentwurfes vom 14.06.2013 geplant.

Weitere Planungskosten fallen an für die Ingenieurbauwerke (Leistungsphasen 5 bis 9, entspricht Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Bauoberleitung, Objektbetreuung und Dokumentation), sowie für die

Tragwerksplanung. Für diese Planungsleistungen wird zu gegebener Zeit eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

(4) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 soll spätestens im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger betreibt für die Planung des Vorhabens alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Vergaben, Rechtsverfahren, usw.). Aufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger. Dabei ist auf eine wirtschaftliche Durchführung der Leistungen zu achten.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers

- (1) Bei Planungsvorhaben, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, teilt der Vorhabensträger der Stadt Wassertrüdingen die Aufteilung der Kosten über den Planungszeitraum mit. Er teilt zudem den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. mit.
- (2) Absehbare Verzögerungen im Planungszeitraum nach § 2 Abs. 4 teilt der Vorhabensträger der Stadt Wassertrüdingen unverzüglich mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Wassertrüdingen

- (1) Die Stadt Wassertrüdingen verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen, im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von 50 % Prozent. Die Stadt leistet hierzu Beiträge und Vorschüsse an den Vorhabensträger gemäß § 7 und § 8.
- (2) Die Stadt Wassertrüdingen unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorbereitung Grunderwerb bzw. Grunderwerb (auch die Suche nach geeigneten Abgrabungsstellen für Deichmaterial)
 - Ähnlichem bzw. Sonstigem (z.B: Baugrunderkundung und Vermessung)

§ 7 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

- (1) Die Kosten für die Planungsleistungen nach § 2 Abs. 2 belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenschätzung der Anlage auf rund 160.000 €.
- (2) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Wassertrüdingen zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrages, sofern nicht ausnahmsweise die Ursache der Kostensteigerung grob fahrlässig vom Vorhabensträger verursacht worden ist. Sollten im Zuge des Planungsfortschrittes Kostenänderungen von mehr als 30 Prozent absehbar sein, so wird die Stadt Wassertrüdingen vom Vorhabensträger unverzüglich informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2.
- (3) Vor der Ausschreibung des Vorhabens/Angebotseinholung für das Vorhaben oder einzelner Teilaufträge hat die Stadt Wassertrüdingen auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beteiligtenleistungen zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

§ 8 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Der anteilige Beitrag in Höhe des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes wird je nach Erfordernis und Planungsfortschritt der Stadt Wassertrüdingen, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig und zu zahlen.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der vereinbarten Planungsleistungen gestellt.
Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Wassertrüdingen auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlungen der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Diese Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Planung begonnen wurde.
- (3) Ein Anspruch auf die unmittelbare bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 besteht nicht. Für die bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens wird eine separate Vereinbarung über die Beteiligung der Stadt Wassertrüdingen geschlossen.
- (4) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Wassertrüdingen erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Wassertrüdingen

Vorhabensträger

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Wassertrüdingen, den 05. AUG. 2013

Ansbach, den 06. 08. 13

.....
Günther Babel
1. Bürgermeister der
Stadt Wassertrüdingen

.....
Ltd. BD Arndt Bock
Leiter des
Wasserwirtschaftsamtes Ansbach

Anlage 1: Kostenschätzung zur Honorarermittlung

Ansbach, 22.08.2013
Regierung von Mittelfranken

Schätzung der Ingenieurkosten für die Vergabe im Jahr 2013 für den HWS Wassertrüdingen

Objekt "Schöptwerke"					Honorartafel
Anrechenbare Kosten [€]	365.000 €				350.000,00 €
Honorarzone (jeweils Mindestsatz)	III	vgl. Anl. 3 Nr. 3.4.3 HOAI			365.000,00 €
Honorarsatz [€]	31.300,60 €				400.000,00 €
					30.304,00 €
					31.300,60 €
					33.626,00 €

Leistungsphase	Bewertung		Honorar	Nebenkosten (3%-6% üblich)	Summe	Bemerkung
	vereinbart	nach HOAI				
Grundlagenermittlung 1	2%	2%	626,01 €	37,56 €	663,57 €	
Vorplanung 2	15%	15%	4.695,09 €	281,71 €	4.976,80 €	
Entwurfsplanung 3	30%	30%	9.390,18 €	563,41 €	9.953,59 €	
Genehmigungsplanung 4	5%	5%	1.565,03 €	93,90 €	1.658,93 €	
Ausführungsplanung 5	0%	15%	- €	- €	0,00 €	
Vorbereitung der Vergabe 6	0%	10%	- €	- €	0,00 €	
Mitwirkung bei der Vergabe 7	0%	5%	- €	- €	0,00 €	
Bauoberleitung 8	0%	15%	- €	- €	0,00 €	
Objektbetreuung und Dokumentation 9	0%	3%	- €	- €	0,00 €	
Zwischensumme	52%	100%	16.276,31 €	976,58 €	17.252,89 €	

Geologisches Gutachten / Baugrund

Unvorhergesehenes
Auftrundung aufgrund neuer HOAI 2013

Verkehrswertgutachten

VOF-Verfahren

Stand: Juli 2013

	psch	20.000,00 €
Summe bisher netto		98.562,77 €
20,00%		19.712,55 €
	psch	5.000,00 €
Honorar netto		123.275,32 €
MwSt 19 %		23.422,31 €
	psch	15.000,00 €
Honorar brutto		161.697,63 €
Honorar gerundet		160.000,00 €

Schätzung der Ingenieurkosten für die Vergabe im Jahr 2013 für den HWS Wassertrüdingen

Objekt "Schöpfwerke"									
Anrechenbare Kosten [€]	365.000 €								Honorartafel
Honorarzone (jeweils Mindestsatz)	III	vgl. Anl. 3 Nr. 3.4.3 HOAI							350.000,00 €
Honorarsatz [€]	31.300,60 €								365.000,00 €
									400.000,00 €
									<u>31.300,60 €</u>
									33.626,00 €

Leistungsphase	vereinbart	Bewertung		Honorar	Nebenkosten (3%-6% üblich) 6%	Summe	Bemerkung
		nach HOAI					
Grundlagenermittlung 1	2%	2%	626,01 €	37,56 €	663,57 €		
Vorplanung 2	15%	15%	4.695,09 €	281,71 €	4.976,80 €		
Entwurfsplanung 3	30%	30%	9.390,18 €	563,41 €	9.953,59 €		
Genehmigungsplanung 4	5%	5%	1.565,03 €	93,90 €	1.658,93 €		
Ausführungsplanung 5	0%	15%	- €	- €	0,00 €		
Vorbereitung der Vergabe 6	0%	10%	- €	- €	0,00 €		
Mitwirkung bei der Vergabe 7	0%	5%	- €	- €	0,00 €		
Baubereitlung 8	0%	15%	- €	- €	0,00 €		
Objektbetreuung und Dokumentation 9	0%	3%	- €	- €	0,00 €		
Zwischensumme	52%	100%	16.276,31 €	976,58 €	17.252,89 €		

Geologisches Gutachten / Baugrund

psch 20.000,00 €

Unvorhergesehenes
Auftrundung aufgund neuer HOAI 2013

Summe bisher netto 98.562,77 €
20,00% 19.712,55 €

Verkehrswertgutachten

psch 5.000,00 €

VOF-Verfahren

Honorar netto 123.275,32 €
MwSt 19 % 23.422,31 €
psch 15.000,00 €

Stand: Juli 2013

Honorar brutto 161.697,63 €
Honorar gerundet 160.000,00 €